

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2022-012

4. April 2022
Bt/jr/ak

nEHS / DEHSt-Leitfaden zum Antragsverfahren auf Carbon-Leakage-Schutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat vergangene Woche den Leitfaden für das Antragsverfahren auf Carbon-Leakage-Schutz im nationalen Emissionshandel (nEHS) veröffentlicht (siehe Anlage). Die entsprechende Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) liegt bereits seit Sommer letzten Jahres vor und legt als Antragsfrist für das Referenzjahr 2021 den 30. Juni 2022 fest. Diese Verordnung adressiert Brennstoffverbräuche in Produktionsanlagen außerhalb des EU-Emissionshandels und soll hier Entlastungen für Unternehmen schaffen, die im internationalen Wettbewerb stehen.

Der Leitfaden umreißt wichtige Details zur konkreten Antragstellung wie etwa die Zuordnung von Unternehmen zu beihilfeberechtigten Sektoren und die Datenermittlung zur Bestimmung der Beihilfeshöhe. Zu den Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer enthält der Leitfaden in Kapitel 7 lediglich Vorab-Informationen. Die DEHSt kündigt an, den Leitfaden in diesem Punkt noch zu präzisieren. Auch die verpflichtend zu nutzenden Antragsformulare im Formular-Management-System (FMS) liegen noch nicht vor, sollen aber nach Auskunft der DEHSt „zeitnah“ zur Verfügung gestellt werden.

Generell steht die BECV nach wie vor unter dem Vorbehalt einer beihilferechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission, die noch nicht abgeschlossen ist. Unabhängig von der BECV wird derzeit auch eine Verordnung erarbeitet, auf deren Grundlage der nationale CO₂-Preis auf Brennstoffverbräuche in Anlagen, die dem EU-Emissionshandel unterliegen, vollständig kompensiert werden soll (sog. „ex post-Kompensation“).

Zu beiden Entlastungsregelungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike
Koordination Energiepolitik

Anlagen